

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Mai 1949.

275/A, B.
zu 362/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Ing. S c h u m y und Genossen haben im März d. J. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine Anfrage gerichtet, die sich mit der während der faschistischen Ära erfolgten Enteignung von Grundstücken jenseits des österreichischen Hoheitsgebietes durch die italienische Regierung befasst. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten teilt Bundesminister K r a u s hiezu mit:

Auf Grund einer Anfrage der Abg. Steiner, Wedenigg, Lagger, Walch, Scharf und Genossen wurde bereits am 26. April 1946 der damalige politische Vertreter der österreichischen Bundesregierung in Rom angewiesen, hinsichtlich der von der italienischen Regierung enteigneten Überlandgrundstücke an der kärntnerisch-italienischen Grenze die Wiederherstellung des Status quo, das ist die Aufhebung der Enteignung unter angemessener Entschädigung der betroffenen Eigentümer für den in der Zwischenzeit entstandenen Schaden zu verlangen. Auf die ablehnende Antwort des italienischen Außenministeriums vom 3. Juni 1948 erhielt die Österreichische Gesandtschaft in Rom den Auftrag, im Gegenstande erneut bei der italienischen Regierung zu intervenieren. Daraufhin gab das italienische Außenministerium am 15. September 1948 bekannt, dass zur Vermeidung der wirtschaftlichen Schädigung der enteigneten Grundeigentümer der Grossteil der Grundstücke - 892.10.03 ha von insgesamt 1407.04.74 ha - an diese verpachtet worden sei. Im Nachhange dazu wurde jedoch vom italienischen Außenministerium bereits am 20. September 1948 ausdrücklich festgestellt, dass die Enteignungen im Jahre 1939 in Übereinstimmung mit den italienischen Gesetzen aus Gründen der öffentlichen Notwendigkeit erfolgt seien, dass diese auch jetzt noch vorliegen und dass die Enteignungen daher auch weiterhin zu Recht bestehen.

Anlässlich des Besuches des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten in Rom im November 1948 wurde die Angelegenheit erneut zur Sprache gebracht, doch ist darauf von italienischer Seite eine formelle Stellungnahme zum Gegenstande nicht erfolgt. Es besteht aber Grund zur Annahme, dass von der Gegenseite zur Bereinigung der Angelegenheit möglicherweise langfristige Pachtverträge für die früheren Grundeigentümer oder allenfalls eine gewisse Aufwertung der seinerzeitigen Abfindungssummen in Erwägung gezogen werden.

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Mai 1949.

Das Amt der Kärntner Landesregierung wurde vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 25. November 1948 aufgefordert, zu diesen Möglichkeiten Stellung zu nehmen. Da es in seinem Bericht vom 18. Dezember 1948 diese Verhandlungsbasis ablehnte und daran festhielt, dass nach wie vor die Aufhebung der Enteignung der Grundstücke als Ziel anzustreben sei, wurde es vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, am 17. Jänner 1949 beauftragt, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, damit allenfalls auf deren Grundlage die vorgenommenen Enteignungen wegen Verletzung völkerrechtlicher Normen angefochten werden könnten. Der diesbezügliche Bericht des Amtes der Kärntner Landesregierung steht zur Zeit noch aus.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beabsichtigt, nach Einlangen des ⁶ⁿüberwähnten Berichtes, sofern dessen Prüfung der abverlangten Unterlagen ein positives Ergebnis zeitigen sollte, wegen der Ordnung der Angelegenheit bei der italienischen Regierung erneut mit allem Nachdruck vorstellig zu werden.

Was endlich das Verlangen der Enteigneten betrifft, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz durch entsprechende Massnahmen im Zuge der zu gewärtigenden Bodenreform, nötigenfalls durch Heranziehung von Grundbesitz ausländischer Eigentümer schadlos gehalten^{zu} werden, muss bemerkt werden, dass eine Beschaffung von Ersatzland im Wege der Siedlung nur dann und insoweit möglich sein dürfte, als irgendein Grössgrundbesitz der betreffenden Gegend unter die Bestimmungen des in Ausarbeitung begriffenen Siedlungsgesetzes fällt. Eine Enteignung von Grundstücken, die Eigentum von Ausländern sind, aus dem Titel allein, dass es sich um Ausländerbesitz handelt, kommt nicht in Frage, da Ausländer nach dem Siedlungsgesetz Inländern völlig gleichgestellt sind.

-.-.-.-.-